Hochlastzeitfenster

Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar und erheblich von der Jahreshöchstlast seiner jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht. Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt hierbei auf Basis des durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV“. Letztverbraucher, die eine erhebliche Abweichung von dem im Hochlastzeitfenster gemessenen maximalen 1/4-h-Leistungswert gegenüber ihrer Jahreshöchstlast aufweisen (Erheblichkeitsschwelle MS-Ebene 20% und NS-Ebene 30%), erfüllen die Hauptvoraussetzung für ein individuelles Netznutzungsentgelt gemäß § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV.

Gemäß BNetzA-Modell sind nur Werktage (Montag - Freitag) als "Hochlastzeiten" berücksichtigt. Wochenenden, Feiertage und ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeit.

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich ermittelt.

Hochlastzeitfenster 2022

Jahreszeit	**Winter**				**Frühling**			
Netzebene	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
MS	08:00	12:30	18:00	20:00				
MS/NS	11:00	12:00	18:30	19:30			15:30	16:30
NS							15:30	16:30

Jahreszeit	**Sommer**				**Herbst**			
Netzebene	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
MS								
MS/NS								
NS								

Hochlastzeitfenster 2023

Jahreszeit	**Winter**				**Frühling**			
Netzebene	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
MS	10:00	12:30	17:30	19:00				
MS/NS	11:00	12:00	18:30	19:00			16:00	17:00
NS	11:00	12:00	18:30	19:00			16:00	17:00

Jahreszeit	**Sommer**				**Herbst**			
Netzebene	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
MS							16:00	17:30
MS/NS								
NS								